

RS Vwgh 1956/3/7 0091/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1956

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §19 Abs1;

Beachte

y10825;

Rechtssatz

Schenkt eine im Ausland lebende Person einem Inländer einen Kraftwagen, den sie beim ausländischen Lieferwerk bestellt und bei diesem bezahlt hat, und weist der ausländische Lieferer seine inländische Niederlassung an, den Wagen dem Beschenkten auszuliefern, dann ist nicht in der ausländischer Währung entrichtete Kaufpreis, sondern der gemeine Wert des Kraftwagens im Inland zur Zeit seiner Übergabe an den Beschenkten der Steuerbemessung zugrunde zu legen.

*

E 7.3.1956, 91/54 #1 VwSlg 1376 F/1956

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954000091.X01

Im RIS seit

07.03.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at